

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	BV-StVV-612-08			
	AZ:	602-2-ro			
	Datum:	05.06.2008			
	Amt:	Bauamt			
	Verfasser:	Irena Roggatz			
Beratungsfolge		Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
26.06.2008 Hauptausschuss					
03.07.2008 Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald					
Betreff Satzung über die Straßenreinigung einschließlich Winterwartung der Stadt Vetschau/Spreewald (Straßenreinigungssatzung)					

Beschluss:

Satzung über die Straßenreinigung einschließlich Winterwartung der Stadt Vetschau/Spreewald (Straßenreinigungssatzung)

Auf Grund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286, 329) und des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 218 ff.), zuletzt geändert am 17.05.2005 (GVBl. I S. 197) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in der Sitzung am 03.07.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadt Vetschau/Spreewald ist zur Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb geschlossener Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten verpflichtet. Die Stadt Vetschau/Spreewald betreibt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird.

Die Stadt Vetschau/Spreewald betreibt die Reinigung 4-wöchentlich, 8-wöchentlich und nach Erfordernis im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres (siehe Anlage). In den übrigen Monaten erfolgt die Reinigung nach Erfordernis durch die Stadt Vetschau/Spreewald.

Die Winterwartung betreibt die Stadt Vetschau/Spreewald vom 01.11. bis 31.03. des folgenden Jahres.

(2) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, der Gehwege, des Straßenbegleitgrüns und der Grundstückszufahrten.

Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Hierzu gehören neben den Gehwegen auch die Seitenstreifen und die Fahrbahnrande. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO. Soweit in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von jeweils 1,50 Meter Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg.

(3) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen der Gehwege, Radwege, Zugänge an Haltestellen zum

Buseinstieg und der Fußgängerüberwege. Ebenfalls sind die Gehwege zu räumen, wenn diese von Räumfahrzeugen mit Schnee zugeschoben und dadurch unpassierbar werden.

(4) Die Räum- und Streupflichten auf Fahrbahnen bestehen bei Schnee- und Eisglätte nur an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen, soweit es zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Gefährliche Fahrbahnstellen liegen vor, wo unvermutete Gefahren auftreten können, die auch bei einer den winterlichen Bedingungen angepassten Fahrweise nicht beherrschbar sind (z.B. scharfe und unübersichtliche Kurven, unübersichtliche Kreuzungen und Straßeneinmündungen, starke Gefällstrecken).

Als verkehrswichtige Stellen gelten verkehrsreiche Durchgangsstraßen, Ortsdurchfahrten von klassifizierten Straßen (viel befahrene Hauptverkehrsstraßen).

(5) Die Stadt kann sich zur Erfüllung der Reinigungspflicht Dritter bedienen.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung einschließlich Winterwartung aller Gehwege, Radwege und Grundstückszufahrten sowie die Reinigung der im Straßenreinigungsverzeichnis aufgeführten Fahrbahnen werden in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern (nachfolgend „Anlieger“ genannt) der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen. Das Straßenreinigungsverzeichnis – als Anlage – ist Bestandteil dieser Satzung. Sind die Anlieger beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Ebenso wird die Reinigung (einschl. Rasenschnitt) des Straßenbegleitgrüns auf die Anlieger übertragen.

Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Regelungen zur Reinigungspflicht gemäß Anlage. Soweit in der Satzung keine Festlegungen getroffen sind, verbleibt die Reinigungspflicht bei der Stadt.

(2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich. Der Reinigungspflichtige hat der Stadt unverzüglich schriftlich die Beendigung der Übernahme der Reinigungspflicht mitzuteilen.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2

(1) Die Fahrbahnen, die Geh- und Radwege, das Straßenbegleitgrün und die Grundstückszufahrten sind in der Regel 14-tägig (außer an Sonn- und Feiertagen) in der Zeit vom 01. April bis

30. September bis spätestens 20.00 Uhr und in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März bis spätestens 18.00 Uhr durch den Grundstückseigentümer zu säubern. Starke Verschmutzungen, z.B. erhöhter Laubanfall, sind unverzüglich zu beseitigen.

Zur Reinigung gehört auch das Entfernen und Entsorgen von Unkraut, Laub und Unrat. Es ist untersagt, Laub und sonstigen Unrat vom Gehweg auf die Straße zu kehren. Kehricht, Laub und sonstiger Unrat sind sofort nach Beendigung der Säuberung aufzunehmen und aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden.

(2) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 Meter von Schnee freizuhalten und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen. In Straßen ohne besonders angelegten Gehweg, die keine Hauptverkehrsstraßen sind, ist entsprechend den örtlichen Gegebenheiten der Seitenstreifen bzw. der Fahrbahnrand auf der Seite des erschlossenen Grundstücks in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite (mindestens 1 m) zu streuen und zu räumen. Als Streustoffe sind vorrangig abstumpfende Mittel (Splitte und Sande) einzusetzen. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen soll vermieden werden; dies gilt nicht a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist, b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben oder begrünten Flächen abzulagern.

(3) Bei Schnee- und Eisglätte sind die gefährlichen Stellen auf den Radwegen von den Grundstückseigentümern zu bestreuen und von Schnee zu räumen, wobei abstumpfende Mittel vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.

(4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee oder entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Zu wiederholen sind Streumaßnahmen innerhalb des zuvor genannten Zeitraumes dann, wenn das Streugut seine Wirkung durch Witterungsverhältnisse verloren hat.

(5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte gestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang für die Fahrgäste gewährleistet ist.

(6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder auf die Fahrbahn geschafft werden.

(7) Die nach den Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 4

Begriff des Grundstücks

(1) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück). Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster, auch das einheitliche Grundstück, als zusammenhängender Grundbesitz, das demselben Eigentümer gehört, betrachtet werden.

(2) Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit oder Zufahrtsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen der Stadt Vetschau/Spreewald übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.

Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.
Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist das gesamte im Grundbuch erfasste Grundstück maßgebend.

§ 5

Benutzungsgebühren

Die Stadt Vetschau/Spreewald erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung und Winterwartung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach einer Satzung, die auf dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung beruht.

§ 6

Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
2. entgegen § 3 Abs. 1, die Fahrbahnen, Radwege und Gehwege, das Straßenbegleitgrün und die Grundstückszufahrten in der Regel nicht 14-tägig sowie bei starken Verschmutzungen nicht unverzüglich reinigt,
3. entgegen § 3 Abs. 1, die Reinigung außerhalb der vorgegebenen Zeiten durchführt,
4. entgegen § 3 Abs. 1, belästigende Staubentwicklung nicht vermeidet, Kehricht, Laub und sonstigen Unrat auf die Straße fegt oder diese nicht sofort nach Beendigung der Reinigung aufnimmt und aus dem öffentlichem Straßenraum entsorgt, wer Unkraut nicht entfernt,
5. entgegen § 3 Abs. 2, Gehwege nicht von Schnee freihält, diese bei Schnee- und Eisglätte nicht streut sowie das Verbot der Verwendung von Salz und sonstigen auftauenden Stoffen missachtet,
6. entgegen § 3 Abs. 3, bei Schnee- und Eisglätte die gefährlichen Stellen auf Radwegen nicht bestreut sowie diese nicht von Schnee räumt und keine abstumpfenden Mittel vor auftauenden Mitteln einsetzt,
7. entgegen § 3 Abs. 4, die Schnee- und Glättebeseitigung nicht werktags bis 7.00 Uhr und sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr durchführt und in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallenen Schnee sowie entstandene Glätte nicht unverzüglich beseitigt und Streumaßnahmen nicht entsprechend der Witterungsverhältnisse wiederholt,
8. entgegen § 3 Abs. 5, die Gehwege an den Haltestellenbereichen nicht von Schnee freihält und bei Glätte nicht abstumpft, so dass ein gefahrloser Zu- und Abgang für die Fahrgäste gewährleistet ist.
9. entgegen § 3 Abs. 6, den Schnee nicht auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder auf dem Fahrbahnrand so lagert, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird, die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht von Schnee und Eis freihält, Schnee und Eis von Grundstücken auf den Gehweg oder die Fahrbahn schafft.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der hauptamtliche Bürgermeister.

(3) Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 1.000,- Euro geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

1. Satzung über die Straßenreinigung einschließlich Winterwartung der Stadt Vetschau/ Spree-wald (Straßenreinigungssatzung) vom 18.11.2002
2. Erste Satzung vom 15.04.2003 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung ein-schließlich Winterwartung der Stadt Vetschau/Spreewald (Straßenreinigungssatzung) vom 18.11.2002
3. Zweite Satzung vom 24.11.2004 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung ein-schließlich Winterwartung der Stadt Vetschau/Spreewald (Straßenreinigungssatzung) vom 18.11.2002
4. Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Winterwartungsgebühren vom 07.12.1994 der Gemeinde Göritz
5. Erste Änderung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Winterwartungsgebühren vom 08.12.1995 der Gemeinde Göritz
6. Zweite Satzung vom 23.11.2001 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Winterwartungsgebühren vom 07.12.1994 der Gemeinde Göritz
7. Dritte Satzung vom 24.11.2004 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungs- bzw. Winterwartungsgebühren vom 18.11.1994 für den OT Göritz
8. Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Winterwartungsgebühren vom 14.11.2001 der Gemeinde Koßwig
9. Erste Satzung vom 24.11.2004 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungs- bzw. Winterwartungsgebühren vom 14.11.2001 für den OT Koßwig
10. Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Laasow vom 12.02.2001
11. Erste Satzung vom 24.11.2004 zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Laasow vom 12.02.2001 für den OT Laasow
12. Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Winterwartungsgebühren vom 18.01.1995 der Gemeinde Naundorf
13. Erste Satzung vom 07.01.2002 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Winterwartungsgebühren vom 18.01.1995 der Gemeinde Naundorf
14. Zweite Satzung vom 24.11.2004 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungs- bzw. Winterwartungsgebühren vom 18.01.1995 für den OT Naundorf
15. Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Winterwartungsgebühren der Gemeinde Missen vom 05.02.1997
16. Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Winterwartungsgebühren der Gemeinde Missen vom 29.04.1998
17. Zweite Satzung vom 14.11.2001 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Winterwartungsgebühren der Gemeinde Missen vom 05.02.1997
18. Dritte Satzung vom 24.11.2004 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungs- bzw. Winterwartungsgebühren der Gemeinde Missen vom 05.02.1997 für den OT Missen

19. Satzung über die Straßenreinigung einschließlich Winterwartung der Gemeinde Raddusch (Straßenreinigungssatzung Raddusch) vom 03.12.2002
20. Erste Satzung vom 03.07.2003 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung einschließlich Winterwartung der Gemeinde Raddusch (Straßenreinigungssatzung Raddusch) vom 03.12.2002
21. Zweite Satzung vom 24.11.2004 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung einschließlich Winterwartung der Gemeinde Raddusch (Straßenreinigungssatzung Raddusch) vom 03.12.2002 für den OT Raddusch
22. Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Winterwartungsgebühren vom 25.10.1994 der Gemeinde Repten
23. Erste Satzung vom 18.12.2001 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Winterwartungsgebühren vom 25.10.1994 der Gemeinde Repten
24. Zweite Satzung vom 24.11.2004 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungs- bzw. Winterwartungsgebühren vom 25.10.1994 für den OT Repten
25. Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Stradow (Straßenreinigungssatzung) vom 27.09.1999 der Gemeinde Stradow
26. Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Stradow (Straßenreinigungssatzung) vom 27.09.1999 für den OT Stradow
27. Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Ogrosen vom 11. Oktober 1993
28. Erste Änderungssatzung vom 18.04.1994 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Ogrosen vom 11. Oktober 1993
29. Zweite Satzung vom 12.10.2001 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Ogrosen vom 11. Oktober 1993
30. Dritte Satzung vom 11.06.2003 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Ogrosen vom 11. Oktober 1993
31. Vierte Satzung vom 24.11.2004 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Ogrosen vom 11. Oktober 1993 für den OT Ogrosen
32. Satzung über die Straßenreinigung einschließlich Winterwartung der Gemeinde Suschow (Straßenreinigungssatzung Suschow) vom 25.11.2002
33. Erste Satzung vom 24.11.2004 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung einschließlich Winterwartung der Gemeinde Suschow (Straßenreinigungssatzung Suschow) vom 25.11.2002 für den OT Suschow

Anlage

Straßenreinigungsverzeichnis gemäß § 2 Abs. 1

Vetschau/Spreewald,

Axel Müller
Bürgermeister

Beschlussbegründung:

Die Straßenreinigungssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald vom 18.11.2002 einschließlich der Änderungssatzung und die Straßenreinigungssatzungen der Ortsteile sind aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zur Eingliederung in die Stadt Vetschau/Spreewald zu überarbeiten, um ein gleiches Ortsrecht für die Stadt einschließlich der Ortsteile zu schaffen. Gemäß § 49a (5) BbgStrG sind die Gemeinden berechtigt,

1. Art und Umfang der Reinigung zu bestimmen und die Reinigung auf solche öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage auszudehnen, an die bebaute Grundstücke angrenzen.
2. die Reinigungspflicht ganz oder teilweise den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke aufzuerlegen und
3. die Eigentümer der erschlossenen Grundstücke nach Maßgabe des KAG zu Benutzungsgebühren heranzuziehen.

Nach § 49a (1) BbgStrG besteht die gesetzliche Pflicht für die Gemeinden, alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage zu reinigen.

Die Reinigungspflicht umfasst auch die Verpflichtung nach § 49a BbgStrG Gehwege und Überwege für Fußgänger von Schnee zu beräumen und bei Glätte zu streuen.

Innerhalb der geschlossenen Ortslage haben die Gemeinden nach Abs. 3 des vorgenannten § 49a im Übrigen nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Straßen von Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

Für den Bereich innerhalb geschlossener Ortslage ist seit langem durch Rechtsprechung allgemein anerkannt, dass die Fahrbahn der Straßen an gefährlichen und verkehrswichtigen Stellen zu bestreuen ist, wobei beide Voraussetzungen kumulativ zusammenkommen müssen. Hierzu sind in der Straßenreinigungssatzung Erläuterung enthalten.

Aufgrund dieser gesetzlichen Verpflichtungen wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, die Reinigung und die Winterwartung der Geh- und Radwege, auf die Anlieger zu übertragen, die Reinigung der Fahrbahnen in Anliegerstraßen, verkehrsberuhigten Straßen und zum Teil in Haupterschließungsstraßen den Anliegern zu übertragen.

Winterwartung durch die Stadt erfolgt somit nur an gefährlichen und verkehrswichtigen Stellen der Fahrbahnen der öffentlichen Straße innerhalb der geschlossenen Ortslage.

Wo kein gesetzliches Erfordernis zur Winterwartung an Fahrbahnen besteht, erfolgt auch keine Winterwartung. Hierauf haben sich Verkehrsteilnehmer einzustellen.

Der Satzungsbeschluss ist Grundlage für die Kalkulation der Straßenreinigungs- bzw. Winterwartungsgebühren. Die Kalkulation der Benutzungsgebühren ist für das 2. Halbjahr 2008 vorgesehen.

Dieser Beschluss bildet die Grundlage für die Ausschreibung der Straßenreinigung und Winterwartung, die ab 01.01.2009 neu zu vergeben ist.
Eine Anhörung der Ortsbeiräte erfolgt zu diesem Belang.

Finanzielle Auswirkungen: ja

AUSGABEN: X EINNAHMEN: X

BETRAG: BETRAG:

Deckung:

PLANMÄßIG: x

HHST: 67500-11000
67500-76700, 67500-76720

ÜBERPLANMÄßIG: AUßERPLANMÄßIG:

MEHREINNAHMEN BEI HHST:

MINDERAUSGABEN BEI HHST:

Stellungnahme Finanzverwaltungsamt:

Mitarbeiter

Sachbearbeiter

Amtsleiter

Bürgermeister